


Thema: Zentrale DA Delegation von Tätigkeiten	Campus: alle Campi	
	Geltungsbereich: Ambulanzen und Allgmeinpflegestationen	

Dienstanweisung

Delegation von Tätigkeiten aus dem ärztlichen Bereich in den pflegerischen Bereich zur Durchführung von:

- **i.v. Injektionen direkt (zentral venöse, peripher venöse Kathetersysteme)**
- **i.v. Injektionen in implantierte / teilimplantierte zentral venöse Kathetersysteme (z.B. Port-a-Cath)**
- **Anschließen und Wechseln von Kurz,- Einmal- und Dauerinfusionen**
- **Anschließen und Wechseln von Perfusoren**
- **Das Legen von peripher venösen Venenverweilkanülen**
- **Blutentnahmen (Venen und Kapillarblut)**
- **Der Umgang mit implantierten Portsystemen** (die Punktion eines Port Systems, die Entfernung der Portnadel, Blutabnahmen aus dem Portsystem) **an dreijährig ausgeb. Pflegepersonal¹**

Allgemeines:

Der Umgang mit diesen Tätigkeiten erfordert von allen Krankenpflegenden Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft. Um Unsicherheiten dabei zu vermeiden, fasst diese Dienstanweisung die wesentlichen rechtlichen Aspekte zusammen.

Jede Pflegeabteilung muss die Grundsätze dieser **Dienstanweisung** auf ihren speziellen Bereich übertragen und die detaillierte Ausgestaltung durch eine **interne** Vereinbarung mit der ärztlichen Seite konkretisieren.

1. Die schriftliche Anordnung: (Anordnungsverantwortung)

Der behandelnde Arzt muss das zu verabreichende Medikament/Wirkstoff mit dem Handelsnamen, **der**(dem) Applikations**art**(ort), der Dosis, der Häufigkeit sowie der Angabe der zeitlichen Abstände zwischen mehreren Injektionen oder Infusionen schriftlich **und gut lesbar** im Dokumentationsblatt des Patienten verordnen **und abzeichnen**.


Jeder anordnende Arzt hat die Richtigkeit seiner Anordnung zu verantworten (Anordnungsverantwortung). Ferner muss jederzeit ein Arzt rufbereit und im Bedarfsfall (der Bedarfsfall ist stationsintern mit dem ärztlichen Dienst festzulegen) anwesend sein. Die Blutentnahmen, das Legen einer Venenverweilkanüle, die Punktion eines Portsystems als auch die Entfernung einer Portnadel müssen vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet sein.

2. Qualifikationsvoraussetzungen für das Krankenpflegepersonal

- 2.1** s.c. Injektionen können jeder/m Krankenpflegehelferin –helfer und jeder/m Krankenschwester/-pfleger übertragen werden.
- 2.2** i.m. Injektionen können jeder/m Krankenschwester/-pfleger übertragen werden. Sie werden theoretisch als auch praktisch in den Ausbildungsstätten gelehrt und überprüft.

¹ Eingeschlossen sind: 3jährig ausgeb. Krankenschwester/-Pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Seite 1 von 2	Revision 2	Letzte Überprüfung: 31.10.2013	Erstellt: Frau Schmälzle Geprüft: Frau Schmälzle, Dr. Jürgensen
	Freigabe am: August 2006	Nächste Überprüfung: Dezember 2015	Freigegeben: Prof. Frei / Francois-Kettner

Thema: Zentrale DA Delegation von Tätigkeiten	Campus: alle Campi	 <small>UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN</small>
	Geltungsbereich: Ambulanzen und Allgmeinpflegestationen	

2.3 Die Durchführung von:

- **i.v. Injektionen direkt (zentral venöse, peripher venöse Kathetersysteme)**
- **Injektionen in implantierte / teilimplantierte zentral venöse Kathetersysteme (z.B. Port-a-Cath)**
- **Anschließen und Wechseln von Kurz,- Einmal- und Dauerinfusionen**
- **Anschließen und Wechseln von Perfusoren**
- **Das Legen von peripher venösen Venenverweilkanülen**
- **Blutentnahmen (Venen und Kapillarblut)**
- **Die Punktion eines Port Systems (Portnadel) und die Entfernung der Portnadel**

können im Grundsatz delegiert werden.

Kommt es zu dieser Delegation, so muss sich der verantwortliche Arzt vergewissern, dass für die jeweils zu übernehmenden Aufgaben bei der Pflegekraft qualifizierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorhanden sind (Fortbildungs-, Befähigungsnachweis).

2.4 Intensiv- und Anästhesiebereiche

Die Anerkennung einer erfolgreichen Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege ersetzt diese Bestätigung.

3. Handlungsverantwortung

Durchführungsverantwortung

In allen Bereichen muss von der Krankenpflegeperson in begründeten Fällen, z. B. Besonderheiten des Patienten, die Pflegeperson das Medikament/Wirkstoff nicht kennt oder wenn sie sich fachlich nicht qualifiziert fühlt, die Durchführung der in dieser Dienstanweisung aufgeführten Tätigkeiten abgelehnt werden. Dies hat sie dem anordnenden Arzt rechtzeitig mitzuteilen.

Pflegepersonal ist berechtigt Kreuzblut abzunehmen und auf dem entsprechenden Formular nach Überprüfung der Identität (Patienten/Blutprobe) zu unterschreiben. Die Verordnung von Blutkomponenten ist grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit die Identität (Patienten/Blutprobe) wird ebenfalls überprüft und unterschrieben.

Für jede Station/Bereich gibt es eine Medikamentenpositivliste und eine Negativliste. Bei der Negativliste handelt es sich um Medikamente die nicht delegierbar sind.

Das Anlegen von Bluttransfusionen (**Einleiten der Transfusion, inkl. Bedside-Test**) ist vom Arzt nicht delegierbar.

4. Haftpflichtversicherung

Krankenpflegekräfte sind für Schäden, die sie in der Ausführung ihrer dienstlichen Aufgaben verursachen, haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist sofort die/der Vorgesetzte zu unterrichten.

Seite 2 von 2	Revision 2	Letzte Überprüfung: 31.10.2013	Erstellt: Frau Schmälzle Geprüft: Frau Schmälzle, Dr. Jürgensen
	Freigabe am: August 2006	Nächste Überprüfung: Dezember 2015	Freigegeben: Prof. Frei / Francois-Kettner